

## **Informationsblatt E zur Betriebssicherheitsverordnung**

### Überwachungsbedürftige Aufzugsanlagen

- Aufzüge, Maschinen zum Heben von Personen, Bauaufzüge mit Personenbeförderung, Personen-Umlaufaufzüge, Mühlen-Bremsfahrstühle -

*Fragekomplex**Seite*

1. Welche Aufzugsanlagen sind im Sinne der BetrSichV überwachungsbedürftig? .....E3
2. Welche Abschnitte der Betriebssicherheitsverordnung gelten beim Betrieb von überwachungsbedürftiger Aufzugsanlagen? .....E4
3. Welche neuen Pflichten zum Betrieb überwachungsbedürftiger Aufzugsanlagen ergeben sich aus der Betriebssicherheitsverordnung?.....E4
4. Welche Prüfungen sind durchzuführen und welche maximalen Prüf Fristen gelten?.....E5
5. Wer führt künftig die Prüfungen an überwachungsbedürftigen Aufzugsanlagen durch?..E6
6. Für welche Aufzugsanlagen sind Erlaubnisse erforderlich?.....E6
7. Was ist bei Änderungen zu beachten?.....E6
8. Ab wann sind die Vorschriften der BetrSichV zum Betrieb überwachungsbedürftiger Aufzugsanlagen anzuwenden? .....E7
9. Welche wesentlichen Konsequenzen resultieren aus dem Außerkrafttreten der Aufzugsverordnung nach §11 GSG? .....E8

## 1. Welche Aufzugsanlagen sind im Sinne der BetrSichV überwachungsbedürftig?

Überwachungsbedürftig im Sinne der BetrSichV sind:

1. Aufzüge im Sinne der RL 95/16/EG (Aufzugsrichtlinie -> 12. GSGV):
  - ➔ Hebezeug, das zur Personenbeförderung und/oder Güterbeförderung<sup>\*)</sup> zwischen festgelegten Ebenen mittels Fahrkorb verkehrt.
    - \*)Hinweis: Die Richtlinie gilt für Aufzüge zur Güterbeförderung nur dann, wenn der Fahrkorb von einer Person betretbar ist und über Steuereinrichtungen verfügt, die im Innern des Fahrkorbs oder in Reichweite einer dort befindlichen Person angeordnet sind. Die Richtlinie gilt nicht für Aufzüge ausschließlich zur Güterbeförderung.
2. Maschinen im Sinne des Anhanges IV Buchstabe A Nr. 16 der RL 98/37/EG (Maschinenrichtlinie -> 9. GSGV)
  - ➔ Maschinen zum Heben von Personen, bei denen die Gefahr eines Absturzes aus mehr als 3 m vertikaler Höhe besteht
    - Hinweis: Derzeit existiert noch keine einheitliche Meinung darüber, ob alle Maschinen (z.B. Hubarbeitsbühnen) erfasst werden oder nur Maschinen, die die wesentlichen Merkmale eines Aufzuges besitzen (z.B. starre Führung, festgelegte Ebenen)
3. Personen-Umlaufaufzüge
  - ➔ sind ausschließlich dafür bestimmt, Personen zu befördern; Fahrkörbe sind an zwei endlosen Ketten aufgehängt und bewegen sich ununterbrochen umlaufend
    - Hinweis: Diese Aufzüge dürfen nicht mehr in Verkehr gebracht werden.
4. Bauaufzüge mit Personenbeförderung
  - ➔ Aufzugsanlage, die vorübergehend auf Baustellen errichtet sind; befördern Personen und Güter; Förderhöhe und Haltestellenzahl können angepasst werden
5. Mühlen-Bremsfahrstühle
  - ➔ befördern Güter oder Personen (nur Beschäftigte); Antrieb erfolgt über Aufwickeltrommel, die über ein vom Lastaufnahmemittel zu betätigendes Steuerseil für die Aufwärtsfahrt an eine laufende Friktionsscheibe gedrückt und für die Abwärtsfahrt von einem Bremsklotz angehoben wird.
    - Hinweis: Diese Aufzüge dürfen nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Der Weiterbetrieb ist bis zum 31.12.2004 zulässig.

→ §1 (2) Nr. 2 BetrSichV

## 2. Welche Abschnitte der Betriebssicherheitsverordnung gelten beim Betrieb von überwachungsbedürftigen Aufzugsanlagen?

Werden überwachungsbedürftige Aufzugsanlagen von einem Arbeitgeber den Beschäftigten bereitgestellt und die Anlagen von den Beschäftigten bei der Arbeit genutzt, so gelten grundsätzlich die Vorschriften des Abschnittes 2 (Allgemeine Anforderungen an Arbeitsmittel) und des Abschnittes 3 der BetrSichV (Besondere Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen). Dies bedeutet, dass sämtliche Pflichten, die bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln zu erfüllen sind (Gefährdungsbeurteilung, Unterrichtung und Unterweisung usw.) auch bei der Bereitstellung und dem Betrieb überwachungsbedürftiger Aufzugsanlagen gelten.

Erfolgt keine Bereitstellung durch einen Arbeitgeber oder Nutzung durch Beschäftigte, so gilt ausschließlich der Abschnitt 3 der BetrSichV.

## 3. Welche neuen Pflichten zum Betrieb überwachungsbedürftiger Aufzugsanlagen ergeben sich aus der Betriebssicherheitsverordnung?

### a) Gefährdungsbeurteilung/sicherheitstechnische Bewertung

Der Betreiber hat - sofern er Arbeitgeber ist und die durch ihn bereitgestellte überwachungsbedürftige Aufzugsanlage von Beschäftigten bei der Arbeit benutzt wird - im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, welche Gefährdungen vom Betrieb der überwachungsbedürftigen Aufzugsanlage ausgehen. Es sind die notwendigen Maßnahmen zur sicheren Bereitstellung und Benutzung der Anlagen zu ermitteln. Die Arbeitsumgebung ist dabei einzubeziehen.

§ 3 BetrSichV

Des Weiteren sind in der Gefährdungsbeurteilung die **Art, der Umfang und die Fristen der erforderlichen Prüfungen** für die Aufzugsanlage zu ermitteln. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sollte dokumentiert werden (bei über 10 Arbeitnehmern Pflicht!) Ist der Betreiber nicht zur Gefährdungsbeurteilung verpflichtet (er ist kein Arbeitgeber bzw. es erfolgt keine Benutzung der Anlage durch Beschäftigte), so muss er die Prüf Fristen für die Gesamtanlage und der Anlagenteile auf Grundlage einer **sicherheitstechnischen** Bewertung ermitteln.

→ §15 (1) Satz 2 und 3 BetrSichV

### b) Festlegung der Fristen für wiederkehrende Prüfungen durch den Betreiber

Für die Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen an Aufzugsanlagen gelten keine festen Prüf Fristen mehr. Der Betreiber muss auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung/ sicherheitstechnischen Bewertung die Prüf Fristen ermitteln. Es sind jedoch **maximale Prüf Fristen** vorgegeben (vgl. Pkt 5).

→ §15 (1, 13, 14) BetrSichV

c) Mitteilung von Prüffristen und anlagenspezifischer Daten

Die ermittelten Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen der Aufzugsanlagen sind der zuständigen Behörde spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme mitzuteilen. Dieser Mitteilung sind anlagenspezifische Daten beizufügen.

→ §15 (3) BetrSichV

d) Unfall- und Schadensanzeige

Der Betreiber hat jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist und jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitsrelevante Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind, der zuständigen Behörde mitzuteilen.

→ §18 BetrSichV

#### 4. Welche Prüfungen sind durchzuführen und welche maximale Prüffristen gelten?

a) Prüfung vor Inbetriebnahme

Für Aufzugsanlagen, die nach der Aufzugsrichtlinie in Verkehr gebracht werden, sind keine Prüfungen vor Inbetriebnahme erforderlich.

→ §14 (7) BetrSichV

Hinweis: Das Inverkehrbringen nach Aufzugsrichtlinie bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Montagebetrieb den Aufzug dem Benutzer erstmalig zur Verfügung stellt. Eine benannte Stelle wird bis zum Inverkehrbringen immer einbezogen sein

Bauaufzüge und Aufzüge, die Maschinen nach Anhang IV Buchstabe A Nr. 16 der Maschinenrichtlinie sind, müssen vor der Inbetriebnahme von zugelassenen Überwachungsstellen geprüft werden.

→ §14 (1) BetrSichV

b) Wiederkehrende Prüfung

Für die Aufzugsanlagen gelten folgende maximale Fristen für die Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen:

Aufzüge nach RL 95/16/EG (Aufzugsrichtlinie)	2 Jahre
Aufzüge nach RL 98/37/EG Maschinenrichtlinie	4 Jahre
Personen-Umlaufaufzüge	2 Jahre
Bauaufzüge mit Personenbeförderung:	2 Jahre
Mühlen-Bremsfahrstühle:	2 Jahre

Nach der ersten Inbetriebnahme und der ersten wiederkehrenden Prüfung sowie zwischen zwei Prüfungen ist die Aufzugsanlage auf ordnungsgemäßen Betrieb und ordnungsgemäßen Zustand der Tragmittel zu prüfen. Sämtliche Prüfungen sind von zugelassenen Überwachungsstellen (bzw. vom Sachverständigen) durchzuführen.

→ §15 (13, 14) BetrSichV

c) Prüfung nach jeder Montage an einem neuen Standort (Bauaufzüge mit Personenbeförderung)

Bei Bauaufzügen mit Personenbeförderung hängt die Sicherheit maßgeblich von den Montagebedingungen ab. Deshalb ist eine Prüfung nach jeder Montage durch eine hierzu befähigte Person durchzuführen.

Die Prüfung hat den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion des Bauaufzuges mit Personenbeförderung zu überzeugen.

→ §10 (1) BetrSichV

## 5. Wer führt künftig die Prüfungen an überwachungsbedürftigen Aufzugsanlagen durch?

Die Prüfungen an Aufzugsanlagen sind von **zugelassenen Überwachungsstellen** durchzuführen. Jedoch ist zu beachten, dass lange Übergangsfristen bestehen:

- Bis zum 31.12.2005 müssen alle überwachungsbedürftigen Aufzugsanlagen weiterhin durch **anerkannte Sachverständige** geprüft werden.
- Ab 01.01.2006 können überwachungsbedürftige Aufzugsanlagen, die nach den europäischen Beschaffenheitsrichtlinien in Verkehr gebracht wurden, durch **zugelassene Überwachungsstellen** geprüft werden. Andere in Betrieb befindliche Aufzugsanlagen müssen weiterhin durch **anerkannte Sachverständige** geprüft werden.
- Ab 01.01.2008 müssen alle überwachungsbedürftigen Aufzugsanlagen durch **zugelassene Überwachungsstellen** geprüft werden.

→ §19 GSG

Zugelassenen Überwachungsstellen führen die nach dem 3. Abschnitt vorgeschriebenen oder angeordneten Prüfungen durch und sind Stellen nach § 14 Abs. 1 und 2 Gerätesicherheitsgesetz. Sie müssen entsprechen § 14. Abs. 5 von der zuständigen Landesbehörde akkreditiert und dem zuständigen Bundesministerium benannt werden und im Bundesarbeitsblatt veröffentlicht sein.

## 6. Für welche Aufzugsanlagen sind Erlaubnisse erforderlich?

Für Aufzugsanlagen sind keine Erlaubnisse erforderlich.

## 7. Was ist bei Änderungen zu beachten?

Änderungen überwachungsbedürftiger Anlage im sicherheitsrelevanten Bereich werden nach der BetrSichV in **Änderungen** und **wesentliche Veränderung** eingeteilt:

- Als eine Änderung wird jede Maßnahme bezeichnet, bei der die Sicherheit der Anlage beeinflusst wird.
- Eine wesentliche Veränderung ist jede Änderung, welche die überwachungsbedürftige Anlage soweit verändert, dass sie in den Sicherheitsmerkmalen einer neuen Anlage entspricht.

Eine Entscheidung darüber, ob die Änderung einer Anlage eine Änderung oder wesentliche Veränderung im Sinne der BetrSichV ist, wird im Einzelfall zu entscheiden sein. Es kann jedoch von folgender Einstufung ausgegangen werden:

Änderung können z.B. sein:

- Instandsetzung, wenn dadurch die Sicherheit beeinflusst wird
- Änderung von sicherheitsrelevanten Grenzwerten
- Änderung der Betriebsweise und Betriebsbedingungen
- Änderung der Lage feststehender Anlagen
- bauliche Änderungen, sofern sie die Sicherheit der Anlage beeinflussen
- Nutzungsänderung
- Änderung der sicherheitsrelevanten Ausrüstung

wesentliche Veränderungen können z.B. sein:

- grundlegende Erneuerung, so dass die Aufzugsanlage einer Neuanlage entspricht
- Umsetzung einer Aufzugsanlage

Es ist sicherzustellen, dass die von einer Änderung betroffenen Anlagenteile auch weiterhin dem Stand der Technik entsprechen. Nach einer wesentlichen Änderung ist vor der Wiederinbetriebnahme nachzuweisen, dass die Anlage den Anforderungen des Gerätesicherheitsgesetzes für neue technische Arbeitsmittel entspricht (Aufzugsverordnung). Dazu sind nach einer Änderung und wesentlichen Veränderung Prüfungen durch zugelassene Überwachungsstellen durchzuführen.

→ § 2 (5, 6); § 12 (2, 3) BetrSichV

## **8. Ab wann sind die Vorschriften der BetrSichV zum Betrieb überwachungsbedürftiger Aufzugsanlagen anzuwenden?**

Die Vorschriften des Abschnittes 3 (überwachungsbedürftige Anlagen) der BetrSichV gelten seit dem **01.01.2003**. Ansonsten sind die Vorschriften der BetrSichV seit dem 03.10.2002 (Inkrafttreten der BetrSichV) anzuwenden.

- Der Betrieb überwachungsbedürftiger Aufzugsanlagen, die vor dem 01.01.2003 befugt betrieben wurden, ist zulässig. Die in der BetrSichV enthaltenen Betriebsvorschriften sind spätestens bis zum **31.12.2007** anzuwenden. Insbesondere sind innerhalb dieser Frist die wiederkehrenden Prüfungen nach § 15 Abs. 1 und 2 durchzuführen.
- Nach einer wesentlichen Veränderung einer überwachungsbedürftigen Anlage oder bei neu errichteten Anlagen sind die Betriebsvorschriften sofort anzuwenden.

→ § 27 BetrSichV

Hinweis: Die den Betrieb betreffenden Regelungen der Technischen Regeln für Aufzüge (TRA) behalten bis zur Veröffentlichung neuer Technischer Regeln zur BetrSichV ihre Gültigkeit.

## 9. Welche wesentliche Konsequenzen resultieren aus dem Außerkrafttreten der Aufzugsverordnung nach § 11 GSG

### a) Aufzugswärter:

Mit dem Außerkrafttreten der Aufzugsverordnung entfällt auch die Pflicht, einen Aufzugswärter zu bestellen und anzuweisen (§ 20 der Aufzugsverordnung). Die Aufzugswärter waren u.a. auch für die Befreiung von Personen aus Fahrkörben verantwortlich.

Äquivalent dazu wird in der BetrSichV gefordert, dass der Betreiber sicherstellen muss, dass auf Notrufe aus einem Fahrkorb in *angemessener Zeit* (20 min nach TRA 007 bzw. max. 30 min nach TRA 106 (Fernnotrufe)) reagiert und Befreiungsaktionen *sachgerecht* durchgeführt werden.

### b) Aufzüge ausschließlich zur Güterbeförderung:

Im Sinne der BetrSichV sind Aufzüge, die ausschließlich der Güterbeförderung dienen, ab dem 01.01.2003 nicht mehr überwachungsbedürftig, sondern Arbeitsmittel. Betreiber dieser Anlagen müssen die Prüf Fristen im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung festlegen. Die Prüfungen können durch befähigte Personen erfolgen.